

1. Der öffentliche Tadel

Diese Strafe verfolgt vor allem den Zweck, *den Rechtsbrecher durch öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens zur Erkenntnis der gesellschaftlichen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit seiner Handlungen zu bringen, ihn damit zur verantwortungsbewußten Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft und zur Achtung der Gesetze anzuhalten und zugleich die Werk tätigen zum gesellschaftlichen Boykott verbrecherischer Handlungen zu erziehen.*

Entsprechend ihrem Zweck müßte diese Strafe in öffentlicher Sitzung des Gerichts verkündet und im Anschluß daran in geeigneter Form (wie bei der öffentlichen Bekanntmachung der Bestrafung) öffentlich bekanntgemacht werden. Außerdem sollte zum öffentlichen Tadel, um seine erzieherische Wirkung nach Maßgabe der Erfordernisse des konkreten Einzelfalles verstärken zu können, die Geldstrafe als Zusatzstrafe zugelassen werden.

Diese Strafe wäre für den Fall vorzusehen, daß mit Rücksicht auf die mindere Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters, insbesondere sein gesamtes Verhalten vor und nach der Tat, seine Arbeitsmoral u. ä., die Erwartung gerechtfertigt ist, daß der Erziehungszweck der Strafe bereits mit einer derartigen Strafe erreicht werden kann.

Die Fristen für die Verjährung der mit einer solchen Strafe zu belegenden Taten und für die Löschung eines rechtskräftig erkannten öffentlichen Tadels sollten ein Jahr nicht übersteigen.

Indem diese Strafe die strikte moralisch-politische Mißbilligung des verbrecherischen Verhaltens seitens der werktätigen Bevölkerung und den dieser innewohnenden gesellschaftlichen Zwang zum hauptsächlichen Hebel ihrer erzieherischen Wirksamkeit macht, ist sie ein konkreter Ausdruck der engen Verbundenheit und des Vertrauensverhältnisses des Arbeiter-und-Bauern-Staates mit den werktätigen Massen. Nur weil der Arbeiter-und-Bauern-Staat tief in den Volksmassen verwurzelt ist, vermag er sich in seiner Politik, und zwar auch in seiner Strafpolitik, auf diese zu stützen und mit einer solchen Strafe eine erzieherische Wirkung in breitem Umfang zu erzielen.

Unter den Bedingungen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung stellen diese und ähnliche Formen der Strafe (wie sie z. B. in der Diskussion um die „Große Strafrechtsreform“ in Westdeutschland in Er-